

Bitte beachten Sie, dass der ursprüngliche Beschlussvorschlag in den Vorlagen im Beratungsgang nicht verändert wird. Abweichende Beschlüsse der befassenen Gremien können Sie den Anlagen, Niederschriften oder den Beschlussauszügen im Gremienportal entnehmen.



STADT
NIDDERAU

Mitteilungsvorlage

- öffentlich -

MI-41/2023

Fachbereich:	30 FB Ordnungswesen
Fachdienst:	30.4 FD Straßenverkehrsbehörde
Sachbearbeiter/in:	Thorsten Bilger
Datum:	24.04.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Ortsbeirat Heldenbergen	02.05.2023	zur Kenntnis

Betreff:

Rückmeldungen zur Ortsbeiratssitzung am 03.02.23

Mitteilung / Information:

- Die Beschilderung im Ortskern soll dahingehend geprüft und verändert werden, dass statt „Alle Richtungen“ Richtungsschilder mit Ortsnamen und Gewerbegebiet aufgestellt werden. Hintergrund sind die immer noch durch den Ortskern fahrenden LKW. **FB 30 Nolte**

Rückmeldung:

Der vorhandene Pfeilwegweiser im Bereich Friedberger Straße Höhe Büdinger Straße mit der Aufschrift „Alle Richtungen“, ist zur Wegeföhrung des LKW-Verkehrs vollkommen ausreichend. Das Verbot der Durchfahrt des Durchgangsverkehrs im Bereich der Büdinger Straße wird durch die Stadtpolizei überwacht und auch geahndet.

- Die Verwaltung wird um Beantwortung der Frage gebeten, ob auf dem Platz in der Mittelburg öffentliche Veranstaltungen stattfinden können. Zudem ist zu prüfen, ob bei den Anwohnern der Mittelburg angeregt werden kann, Parkplätze auf den eigenen Grundstücken zu nutzen.

Rückmeldung:

In dem Straßenbereich „Mittelburg“ können grundsätzlich Veranstaltung auf der öffentlichen Verkehrsfläche stattfinden.

Bei einer Planung von Veranstaltungen in diesem Straßenbereich sollten die von der Straßensperrung betroffenen Anwohner mit einbezogen werden, da in einem solchen Fall möglicherweise keine Zufahrtsmöglichkeit zu den Grundstücken möglich sein könnte.

Zur Nutzung der privaten Stellflächen kann seitens der Ordnungsbehörde nur hingewiesen werden. Leider hat die Ordnungsbehörde keine Handhabe das zu verpflichten. Die Prüfung ob die vorgesehenen Stellplätze auch für das Fahrzeug genutzt werden kann, obliegt der Bauaufsichtsbehörde.

Der Straßenbereich „Mittelburg“ ist ein sogenannter verkehrsberuhigter Bereich.

Das Parken in einem verkehrsberuhigten Bereich ist nur in markierten Flächen erlaubt, welche dort nicht vorhanden sind. Somit kann vor Ort nur auf privaten Flächen oder in umliegenden Straßen geparkt werden.

Freigabe:

gez. Andreas Bär
Dezernatsleiter/in

gez. Alexandra Nolte
FB-Leiter/in

gez. Thorsten Bilger
FD-Leiter/in / Sachbearbeiter/in
